

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Neuerlass der Satzung über die
öffentliche Wärmeversorgung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heideberg“.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Neufassung der „Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg“
A 2	Verzeichnis der Fernwärmegebiete in der Stadt Heidelberg
A 3	Bisherige Fassung der „Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg“ vom 30. März 2006

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		Begründung: Die Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien senkt den Primärenergieverbrauch, die CO ₂ -Emissionen und die lokalen Immissionen durch die Wärmeversorgung gegenüber Einzelfeuerungen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Die Stadt Heidelberg hat auf ihrer Gemarkung in fünf Gebieten eine öffentliche Wärmeversorgung eingerichtet (Hasenleiser, Wieblingen-Süd, Kirchheim „Im Bieth“, Ziegelhausen „ehemalige Schokoladenfabrik Haaf“ und Schollengewann). Hierzu werden geeignete Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Heidelberg AG durchgeführt. Zur öffentlichen Wärmeversorgung gehören neben Fernheizkraftwerken, Blockheizkraftwerken und Fernheizwerken zur Spitzenlastdeckung seit der letzten Satzungsänderung im März 2006 auch Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, insbesondere Biomasse, Solarthermie und Geothermie.

Für die verbindliche Anwendung dieser Wärmeversorgung besteht seit 1978 eine Satzung („Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg“). Die Satzung wurde auf § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der damals geltenden Fassung gestützt, der den sog. „Anschluss- und Benutzungszwang“ regelt und ein öffentliches Bedürfnis „mit örtlichem Bezug“ erfordert. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber nunmehr entschieden, dass eine Satzung über öffentliche Fernwärmeversorgung nicht auf die alte Fassung des § 11 GemO gestützt werden kann, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang mit allgemeinen Zielen des Umweltschutzes begründet wird. Denn dem überörtlich wirkenden Umweltschutz fehle es am notwendigen örtlichen Bezug, den § 11 GemO voraussetze.

Inzwischen hat der Landesgesetzgeber reagiert und die Regelung in § 11 Abs. 1 GemO erweitert. Danach können nun auch „dem Klima- und Ressourcenschutz dienende“ Einrichtungen in den Anschluss- und Benutzungszwang einbezogen werden. Diese neue gesetzliche Ermächtigung wurde zwar bei der letzten Satzungsänderung im Frühjahr 2006 anlässlich der Ausweitung des Satzungsbereichs für das Baugebiet Wieblingen-Schollengewann mit seinem auf erneuerbare Energien ausgerichteten Energiekonzept umgesetzt. Der Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils lässt sich aber entnehmen, dass ältere Satzungen, die noch auf der alten Fassung des § 11 GemO erlassen wurden, durch die Gesetzesänderung nicht automatisch geheilt werden, sondern neu zu erlassen sind. Daher wird ein Neuerlass notwendig, was mit dieser Beschlussvorlage umgesetzt werden soll. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu diesem Zweck ist die Satzung in der vom Gemeinderat nach der letzten Änderung vom 30. März 2006 verabschiedeten Fassung als Anlage 1 beigefügt. Auf die Begründungen zum Erlass der Satzung vom 20. Oktober 1977 und deren Änderungen vom 07. Juli 1994, 13. Oktober 1994 und 30. März 2006 wird inhaltlich verwiesen. Die Lagepläne zum Verzeichnis nach § 3 der Satzung sind den Beratungsunterlagen nicht beigefügt, liegen aber in den Sitzungen aus. Sie können bei Bedarf zudem telefonisch angefordert werden (Tel.: 06221/58-18270).

gez.

Dr. Würzner